

**Ordnung
der "Betriebseinheit Tierhaus"
der Fakultät V Mathematik und
Naturwissenschaften der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 29.05.2009

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG in der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 538) am 11.02.2009 die nachfolgende Ordnung für die Betriebseinheit Tierhaus beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 05.05.2009 genehmigt.

§ 1

Betriebseinheit und Verantwortlichkeit

(1) Die Betriebseinheit Tierhaus (nachfolgend Tierhaus genannt) ist eine Betriebseinheit der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Sie ist durch Beschluss des Präsidiums am 05.05.2009 errichtet worden.

(2) Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften stellt den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb des Tierhauses sicher.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Tierhaus steht grundsätzlich allen Arbeitsgruppen der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften für ihre wissenschaftlichen Zwecke zur Verfügung. Eine Nutzung des Tierhauses durch außeruniversitäre Nutzer ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

(2) Das Tierhaus erbringt folgende Dienstleistungen:

- Pflege und Versorgung der im Tierhaus gehaltenen Tiere. Die Ausstattung des Tierhauses erlaubt nur Haltungsmöglichkeiten für Nagetiere und Vögel.
- Bereitstellung und Reinigung von Nagerkäfigen, sowie Bereitstellung von Futter für unmittelbar im Versuch befindliche Tiere, die außerhalb des Tierhauses gehalten werden. Diese Dienstleistungen werden erbracht für die an der Nutzung des Tierhauses beteiligten Arbeitsgruppen.

- weitere Dienstleistungen bezüglich Zucht, Probenentnahmen und Transgentechniken bei den gehaltenen Tieren werden in Absprache mit den Wissenschaftlern vorgenommen.

(3) Der Umfang der Aufgaben und Dienstleistungen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel wahrgenommen werden. Der Umfang der Dienstleistungen wird entsprechend den vorhandenen Ressourcen immer dann überprüft, wenn sich die Anforderungen an Umfang und Qualität der Dienstleistungen wesentlich verändern.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung des Tierhauses besteht aus einer Wissenschaftlichen und einer Technischen Leitung. Die Wissenschaftliche Leitung liegt bei der Tierschutzbeauftragten oder dem Tierschutzbeauftragten.

(2) Bei Vorschlägen zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen bzw. Personalmittel von der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften zur Verfügung gestellt werden, bildet die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter zur Vorbereitung eines Einstellungsvorschlages eine Besetzungskommission. Die Fakultätsleitung oder von ihr benannte Vertreterinnen oder Vertreter gehören der Besetzungskommission mit beratender Stimme an.

(3) Die Tierhausleitung hat als Fachvorgesetzte oder -vorgesetzter Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betriebseinrichtung; im Falle kollidierender Weisungen gehen die Weisungen der Wissenschaftlichen Leitung denen der Technischen Leitung vor. Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der Technischen Leiterin oder des Technischen Leiters ist die Wissenschaftliche Leitung. Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Wissenschaftlichen Leiterin oder des Wissenschaftlichen Leiters ist die Dekanin oder der Dekan; in ihrer oder seiner Funktion als Tierschutzbeauftragte oder -beauftragter ist die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter jedoch weisungsfrei.

(4) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter vertritt die Betriebseinheit für das Dekanat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften und ihren Einrichtungen, soweit nicht die Fakultätsleitung sich die Vertretung vorbehalten hat.

(5) Die Technische Leiterin oder der Technische Leiter trägt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge.

§ 4 Nutzerbeirat

- (1) Für das Tierhaus wird ein Nutzerbeirat gebildet. Dieser besteht aus zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Betriebseinheit und Vertretern der beteiligten Arbeitsgruppen. Jede Arbeitsgruppe, die den Service des Tierhauses in Anspruch nimmt, kann eine Vertreterin /einen Vertreter in den Nutzerbeirat des Tierhauses entsenden.
- (2) Der Nutzerbeirat berät die Leiterin oder den Leiter und die Fakultätsleitung bei Angelegenheiten, die für das Tierhaus von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Tierhauses beruft den Nutzerbeirat mindestens einmal im Jahr ein.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Tierhauses berichtet dem Nutzerbeirat mindestens einmal im Jahr und leitet den Bericht an die Fakultätsleitung weiter.
- (5) Eine zeitlich begrenzte, ausnahmsweise Nutzung durch Nutzer, die nicht der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften angehören, darf nur erfolgen, soweit der Betrieb des Tierhauses nicht beeinträchtigt wird und kann nur in Übereinstimmung zwischen der Leitung des Tierhauses und dem Nutzerbeirat beschlossen werden.

§ 5 Betriebsabläufe

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Tierhauses werden interne Verrechnungsentgelte erhoben. Die Fakultätsleitung beschließt die Entgelte auf Grundlage des Vorschlages der Leitung und der beratenden Stellungnahme des Nutzerbeirates. Die Verrechnungsentgelte für ausnahmsweise zugelassene Nutzer, die nicht der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften angehören, richten sich nach der allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung der Universität Oldenburg.
- (2) Die Leitung des Tierhauses legt über einen Raumplan die Verteilung und Nutzung der Flächen fest. Die Vergabe der Nutzungskapazitäten berücksichtigt dabei zunächst die aus Berufungszusagen festgelegten Flächen und weist dann die verbleibenden Flächen zu. Bei Konflikten entscheidet die Fakultätsleitung.
- (3) Bei Fragen des Tierschutzes entscheidet die Tierschutzbeauftragte oder der Tierschutzbeauftragte oder ihr oder sein Stellvertreter.
- (4) Eine Zugangsberechtigung für das Tierhaus erhält nur wer sich mit den Betriebsanweisungen des Tierhauses vertraut gemacht hat und diese nachweislich zur Kenntnis genommen hat. Bei Zu-

widerhandlung gegen eine der Betriebsanweisungen kann die Leitung des Tierhauses, oder deren Vertretung, ein Zutrittsverbot verhängen, dieses muss innerhalb von einer Woche durch die Fakultätsleitung bestätigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 29.04.2009 durch den Fakultätsrat beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.